

	Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe und biogene Stoffe sowie Schutzmaßnahmen und Musterbetriebsanweisungen	B.01.11
Biologische Arbeitsstoffe – Gefährdungen, Schutzmaßnahmen, Musterbetriebsanweisungen		
Geflügelpest		

Erkrankung	Viren	Risiko- gruppe	Aufnahmepfad, Übertragungsweg
Klassische Geflügelpest (Vogelgrippe, hochpathogene aviäre Influenza – HPAI)	hochpathogene aviäre Influenzaviren (HPAI-Viren)	3	Eine Infektion kann über Aerosole sowie über direkten engen Kontakt mit infizierten Tieren (Nutzgeflügel und viele Wildvogelarten), deren Blut oder Ausscheidungen sowie über Hautverletzungen erfolgen.

Die Geflügelpest (Vogelgrippe, hochpathogene Aviäre Influenza – HPAI) ist eine hoch ansteckende Viruserkrankung von Nutzgeflügel und Wildvögeln mit seuchenhaftem meist tödlichen Verlauf. Aktuelle Informationen zum Tierseuchengeschehen werden auf den Internetseiten des Friedrich-Loeffler-Instituts (<https://www.fli.de>) bereitgestellt.

Welche Gefahr besteht für den Menschen?

Die Gefahr einer Infektion mit HPAI-Viren wird für den Menschen zwar derzeit als gering angenommen, darf aber vor dem Hintergrund der weltweit bereits aufgetretenen humanen Erkrankungs- und Todesfälle nicht vernachlässigt werden.

Wie kann man sich infizieren?

Eine Infektion kann über Aerosole sowie durch direkten und engen Kontakt mit infizierten Tieren (Schmierinfektion über die Schleimhäute), deren Blut oder Ausscheidungen sowie über Hautverletzungen erfolgen.

Ein direkter enger Kontakt ist anzunehmen bei

- Tätigkeiten mit toten sowie erkrankten oder krankheitsverdächtigen Tieren, einschließlich deren Tötung und Entsorgung,
- Tätigkeiten mit Kontakt zu Körperflüssigkeiten und -ausscheidungen dieser Tiere, einem Aufenthalt in Tierhaltungsbereichen mit HPAI, solange keine sachgerechte Desinfektion durchgeführt wurde und bei
- Tätigkeiten mit Kontakt zu kontaminierten Gegenständen oder Materialien einschließlich persönlicher Schutzausrüstung (PSA).

	Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe und biogene Stoffe sowie Schutzmaßnahmen und Musterbetriebsanweisungen	B.01.11
Biologische Arbeitsstoffe – Gefährdungen, Schutzmaßnahmen, Musterbetriebsanweisungen		
Geflügelpest		

Diese Tätigkeiten können auftreten

- beim Bergen von erkrankten und toten Wildvögeln, besonders in Restriktionsgebieten und in Brutkolonien,
- in der Geflügelhaltung,
- bei der Keulung infizierter Geflügelbestände und Bestandsräumungen einschließlich der Sektion erkrankter oder krankheitsverdächtiger Tiere,
- bei der Tierkörperbeseitigung sowie
- bei Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten in kontaminierten Bereichen.

Tätigkeiten, bei denen mit einer hohen Aerosol- und Staubbildung gerechnet werden muss, sind z. B. das Zusammentreiben, das Einfangen und Töten erkrankter oder krankheitsverdächtiger Tiere sowie das Ausstallen und Reinigungsarbeiten.

Wie kann man sich schützen?

- Die Freisetzung von Bioaerosolen sowie Haut- und Schleimhautkontakt sind zu vermeiden bzw. zu minimieren.
- Der Zutritt ist auf den minimalen Personenkreis zu beschränken.
- Die Tötungsverfahren, die Sammlung und die Entsorgung in der Geflügelhaltung müssen so gestaltet werden, dass Beschäftigte den Aerosolen möglichst wenig ausgesetzt sind.
- Beim Aufsammeln von toten Tieren sind, wenn möglich, beispielsweise Greifzangen einzusetzen.

Erste Symptome treten in der Regel zwischen zwei bis fünf Tagen (eventuell bis zu 14 Tagen) nach Infektion auf!

- Beim akuten Auftreten von Bindehautentzündungen, grippeähnlichen (z. B. Fieber, Atemnot bzw. Husten) oder neurologischen Krankheitssymptomen (z. B. Kopfschmerzen, Übelkeit bzw. Nackensteife) nach Aufenthalt oder Tätigkeiten in den Gefährdungsbereichen ist unverzüglich ein Arzt aufzusuchen. Dieser ist über die Möglichkeit einer beruflich verursachten Infektion mit HPAI-Viren oder anderen zoonotischen aviären Erregern (z. B. Chlamydien) zu informieren.

	Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe und biogene Stoffe sowie Schutzmaßnahmen und Musterbetriebsanweisungen	B.01.11
Biologische Arbeitsstoffe – Gefährdungen, Schutzmaßnahmen, Musterbetriebsanweisungen		
Geflügelpest		

- Die Kadaver sind in einem reißfesten und flüssigkeitsdichten Behälter (Symbol „Biogefährdung“) einzusammeln. Dieser ist dann dicht zu verschließen und die Beutel sind an geeigneter Stelle zu sammeln und vor dem endgültigen Abtransport von außen desinfizieren.
- Die kontaminierte Arbeitskleidung und die persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) sind zu reinigen, zu desinfizieren bzw. zu vernichten. PSA ist in geeigneten Behältern aufzubewahren.
- Nach Ablegen der Arbeits- bzw. Schutzkleidung sind die Hände zu desinfizieren.
- Kontaminierte Einrichtungen und Geräte sind zu reinigen und ebenfalls zu desinfizieren.

Empfohlene PSA

Kann eine Aerosolbildung nicht verhindert werden, ist unter Berücksichtigung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) nachstehender Atemschutz notwendig:

- Gebläsefiltergeräte mit Helm oder Haube mit Filter der Klasse TH2P mit Warneinrichtung bzw. TH3P oder
- Gebläsefiltergeräte mit Viertel-/Halb- oder Vollmaske mit Filter der Klasse TM2P bzw. TM3P oder
- partikelfiltrierende Halbmasken FFP3, vorzugsweise mit Ausatemventil.

Die PSA umfasst außerdem

- körperbedeckende, sofern erforderlich flüssigkeitsdichte und bei Wiederverwendung desinfizierbare Schutzkleidung (z. B. Overall Kat. III, Typ 4-B oder höherwertig),
- Kopfbedeckung (z. B. Kapuze),
- flüssigkeitsdichte, desinfizierbare Stiefel (z. B. Gummistiefel),
- flüssigkeitsdichte, reißfeste und desinfizierbare Schutzhandschuhe mit ggf. langen Stulpen, die vor biologischer Kontamination schützen (z. B. zwei Paar Einmal-Schutzhandschuhe) sowie
- Augenschutz z. B. Gesichtsschutzschirm oder Korbbrille. Die Verwendung einer Atemschutzhaube schließt den Schutz der Augen mit ein.

	Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe und biogene Stoffe sowie Schutzmaßnahmen und Musterbetriebsanweisungen	B.01.11
Biologische Arbeitsstoffe – Gefährdungen, Schutzmaßnahmen, Musterbetriebsanweisungen		
Geflügelpest		

Auf die Empfehlung des ABAS „Spezielle Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Infektionen durch hochpathogene aviäre Influenzaviren (Klassische Geflügelpest, „Vogelgrippe“) wird verwiesen.

Folgende Informationsschriften sind zu beachten:

- A.02.00 „Grundlegende Maßnahmen“ (<https://www.svlfg.de/biologische-arbeitsstoffe>)
- A.03.00 „Schutzmaßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau“ (<https://www.svlfg.de/biologische-arbeitsstoffe>)
- A.04.00 „Persönliche Schutzausrüstungen“ (<https://www.svlfg.de/biologische-arbeitsstoffe>)
- Beschluss 18/2023 des ABAS vom 15.11.2023: „Empfehlung des ABAS „Spezielle Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Infektionen durch hochpathogene aviäre Influenzaviren (Klassische Geflügelpest, „Vogelgrippe“)“ (www.baua.de)

Ist eine arbeitsmedizinische Vorsorge erforderlich?

Bei Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung durch HPAI-Viren ist eine arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten (Angebotsvorsorge).

Musterbetriebsanweisung

Eine Musterbetriebsanweisung beinhaltet die bei betriebsspezifischen Arbeitsbereichen und Tätigkeiten auftretenden Gefährdungen. Zusätzlich sind dort die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie die Informationen über das Verhalten im Gefahrfall, bei Unfällen und der Ersten Hilfe vom Arbeitgeber festzulegen.

Je nach Gefährdungsbeurteilung ist die nachstehende Musterbetriebsanweisung den tatsächlichen Betriebsverhältnissen anzupassen und bei jeder maßgeblichen Veränderung der Arbeitsbedingungen zu aktualisieren. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten auf der Grundlage der Betriebsanweisung über alle auftretenden Gefährdungen und erforderlichen Schutzmaßnahmen mündlich unterwiesen werden. Die Betriebsanweisung ist den Beschäftigten zur Verfügung zu stellen.

	Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe und biogene Stoffe sowie Schutzmaßnahmen und Musterbetriebsanweisungen	B.01.11
Biologische Arbeitsstoffe – Gefährdungen, Schutzmaßnahmen, Musterbetriebsanweisungen		
Geflügelpest		

Bitte beachten:

Die Betriebsanweisung „hochpathogene aviäre Influenzaviren (HPAI-Viren) – Risikogruppe 3“ finden Sie in bearbeitbarer Form unter dem Link <https://www.svlfg.de/mediencenter-betriebsanweisungen>.